



Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen zum Umgang mit belastetem Bodenmaterial

1. Einführung

Bei zahlreichen Bau- und Verfüllungsmaßnahmen stellen sich Fragen zum Umgang mit Böden bzw. Bodenmaterial, insbesondere wenn dort belastete Bodenmassen anfallen, die ggf. zu entsorgen sind oder wenn Bodenmassen gebraucht werden, die entsprechende Qualitäten aufweisen müssen. Im Folgenden werden die materiellen Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzes dargestellt.

2. Abfallrechtliche Grundsätze

Für den Vorhabenträger einer Maßnahme wird das Abfallrechtsregime beachtlich, wenn es sich bei den ausgehobenen Materialien um Abfall handelt. In diesem Fall trifft den Vorhabenträger grundsätzlich die Pflicht, diese Abfälle einer gemeinwohlverträglichen Entsorgung zuzuführen (§ 7 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 1 KrWG).

Die Beurteilung, ob es sich um Abfall handelt, bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG. Abfälle sind danach alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Eine Entledigung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Besitzer den Stoff oder Gegenstand einer Verwertung oder Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt. Der Wille zur Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (§ 3 Abs. 3 KrWG).

Bodenmaterial unterfällt ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung, also mit dem Aushub, dem KrWG, soweit es sich nicht um nicht kontaminiertes Bodenmaterial handelt, das bei Bauarbeiten ausgehoben wurde und sichergestellt ist, dass das Material in seinem natürlichem Zustand an dem Ort an dem es ausgehoben wurde, für Bauzwecke verwendet wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Zu diesem Zeitpunkt ist es in der Regel eine Sache, derer sich ihr Besitzer grundsätzlich auch entledigen will, da nach dem Aushub und vor einer Verfüllung als neuer Zweckbestimmung häufig eine Bodenbehandlung oder anderweitige Zwischenlagerung erfolgt und es in diesen Fällen damit grundsätzlich an der Unmittelbarkeit einer neuen Zweckbestimmung i. S. d. § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG fehlen wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das durch Bodenaushub anfallende Bodenmaterial grundsätzlich als Abfall gemäß § 3 KrWG einzustufen ist.

Stellt der Bodenaushub rechtlich Abfall dar, ist festzustellen, welche Abfallart gemäß Abfallverzeichnisverordnung AVV zutrifft. Bodenaushub kann als Abfall mit (17 05 03*) oder ohne gefährliche Eigenschaften (17 05 04) vorliegen. Sofern nicht aus der genauen Kenntnis der Herkunft des Bodenaushubs gefahrenrelevante Schadstoffbelastungen ausgeschlossen werden können, muss geprüft werden, ob der Abfall eine der in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG aufgeführten Eigenschaften H1 – H15 aufweist. Für die Eigenschaften H3 – H8, H10 und H11 gelten dabei die in §3 Abs. 2 AVV festgelegten Grenzwerte. Für die Überprüfung der übrigen gefahrenrelevanten Eigenschaften sind in Nordrhein-Westfalen die vom BMU veröffentlichten „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnisverordnung“ anzuwenden.

Ist der Bodenaushub der gefährlichen Abfallart 17 05 03* zuzuordnen, so sind damit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz besondere Verpflichtungen verbunden. Gemäß § 9 Abs. 2 KrWG ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig. Eine Vermischung ist nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG ausnahmsweise dann zulässig.

Soweit als gefährlich eingestufte Bodenaushub in unzulässiger Weise vermischt worden ist, ist dieser gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 KrWG zu trennen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherzustellen, und die Trennung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Als gefährlich eingestufte Bodenaushub unterliegt gem. § 50 KrWG besonderen Nachweispflichten.

Weitere Anforderungen an die Überwachung, an die zu führenden Nachweise und Register, an die Sammler, Beförderer, Händler und Makler, sowie an die Kennzeichnung der Fahrzeuge sind in §§ 51 – 55 KrWG festgelegt.

Bodenaushub ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Aus § 7 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 KrWG ergibt sich für Bodenaushub folgende Hierarchie möglicher Maßnahmen:

- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere Verfüllung,
- Beseitigung.

Es ist diejenige Maßnahme zu wählen, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Bodenaushub unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Verwertung ist nach § 3 Abs. 23 KrWG jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Entscheidend ist damit die Substitutionswirkung des Entsorgungsverfahrens, die sich auf einen Rohstoffersatz richten kann. Aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG ergibt sich, dass auch die Verfüllung hierzu zählt. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Abs. 1 KrWG zu beseitigen.

Beseitigung ist nach § 3 Abs. 26 KrWG jedes Verfahren, das keine Verwertung ist. Bei Abfall zur Beseitigung steht die Beseitigung des Schadstoffpotentials im Vordergrund, so dass hier regelmäßig nur eine gesicherte Ablagerung auf einer ordnungsgemäß zugelassenen Deponie nach den Vorgaben der Deponieverordnung in Betracht kommt. Spezifische Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bodenmaterial sind in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf die geplante Ergänzung der Bodenschutzverordnung nicht verbindlich festgelegt worden. Die nicht verbindlichen Z-Werte der LAGA (Merkblatt: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln TR Boden; Mitteilung M 20: Probenahme und Analytik vom 5.11.2004) können für die Beurteilung des Schadstoffpotenzials eine fachliche Orientierungshilfe sein.

Handelt es sich um Abfall zur Verwertung, besteht zwar kein Zulassungserfordernis, jedoch muss die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Sie erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, d. h. auch mit den Maßgaben des Bodenschutzes, steht (§ 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Eine schadlose Verwertung ist gewährleistet, wenn nach der Beschaffenheit des Materials, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind (§ 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG). Von der zuständigen Behörde ist für die jeweilige Verwertungsmaßnahme im Rahmen ihrer Genehmigung auch zu prüfen, ob die beschriebene Nutzung nach Durchführung einer Maßnahme tatsächlich erreicht werden kann.

Bei Beseitigungsmaßnahmen sind die Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß §§ 15, 16 KrWG zu beachten.

3. Anforderungen des Bodenschutzes an die Umlagerung

a) Bodenschutzrechtliche Vorsorgeanforderungen (Grundsatz)

Bodenschutzrechtliche Anforderungen gelten, wenn die jeweilige Einwirkung auf den Boden nicht anderweitig spezialgesetzlich geregelt ist (vgl. § 3 BBodSchG).

Für die Umlagerung von Bodenaushub zur Verfüllung von Gewässerbetten bzw. Auebereichen sind die bodenschutzrechtlichen Anforderungen danach grundsätzlich auch dann bedeutsam, sofern es sich um eine abfallrechtliche Verwertungsmaßnahme handelt (vgl. zu den Ausnahmen § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG). Im Bodenschutzrecht selbst wurden keine Genehmigungstatbestände für die Ablagerung von Bodenaushub geschaffen, gleichwohl können aber zusätzlich Genehmigungsverfahren aus anderen Rechtsbereichen von den Belangen des Bodenschutzes berührt sein.

Soweit es sich um eine Abfallbeseitigungsmaßnahme handelt, werden die bodenschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich durch die Vorschriften des KrWG über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen verdrängt. Ausnahmen hierzu können sich im Einzelfall auf Grund behördlicher Entscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG (Ausnahme vom Anlagenzwang nach § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG) oder gemäß § 13 Abs. 5 BBodSchG (vgl. u.) ergeben.

Die materiell-rechtlichen Vorsorgeanforderungen ergeben sich aus §§ 6 und 7 BBodSchG i. V. mit §§ 9 und § 12 BBodSchV, wonach bei Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen ist. Dabei beschränkt sich das Bodenschutzrecht nicht auf die sog. durchwurzelbare Bodenschicht, sondern unterstellt etwa auch Verfüllungen von Senken oder Abgrabungen grundsätzlich diesen Qualitätsanforderungen (Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind darüber hinaus weitere Anforderungen nach § 12 BBodSchV zu beachten). Konkrete Vorsorgemaßnahmen sind zu ergreifen, wenn schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind (vgl. § 7 Satz 2 BBodSchG), was in der Regel der Fall ist, wenn die Schadstoffgehalte im Boden die im Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV genannten Vorsorgewerte überschreiten oder eine erhebliche Anreicherung von anderen besonders gefährlichen Schadstoffen erfolgt (§ 9 Abs. 1 BBodSchV).

Grundsätzlich sind bei allen Auffüllungen, die zu einer Veränderung von Bodenbeschaffenheit führen können, die Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV beachtlich.

Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (gemäß Definition in § 2 Nr. 11 BBodSchV) bzw. das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, also für diejenigen beiden Fallgestaltungen, denen die Verfüllung von Gewässerbetten bzw. Auebereichen mit Bodenaushub bzw. Bag-

gergut in der Regel zuzuordnen sind, enthält § 12 BBodSchV konkretisierende materielle Anforderungen zur Erfüllung der vorgenannten Vorsorgepflicht, die sich wie folgt gliedern:

- § 12 Abs. 2 und 4: Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen darf nicht gegeben sein (vgl. o.: i. d. R. Vorsorgewerte; bei landwirtschaftlicher Folgenutzung 70% davon)
- § 12 Abs. 2: Sicherung / Wiederherstellung von mindestens einer der natürlichen oder bestimmter nutzungsbezogener Bodenfunktionen
- § 12 Abs. 7: Anpassung der Nährstoffzufuhr nach Menge und Verfügbarkeit an den Bedarf der Folgevegetation (Verweis auf DIN 18919)
- § 12 Abs. 8: Beschränkungen bei besonders schutzwürdigen Böden oder Gebieten, insbesondere Wald, Natur- und Wasserschutzgebiete
- § 12 Abs. 9: Vermeidung negativer bodenphysikalischer Wirkungen bei der Aufbringung
- § 12 Abs. 3: Notwendige Untersuchungen durch den Pflichtigen und Möglichkeit von Untersuchungsanordnungen

Sofern das zur Umlagerung vorgesehene Bodenmaterial die Vorsorgeanforderungen der BBodSchV einhält, ist die Umlagerung aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich unproblematisch. In der Regel ist diese Maßnahme dann auch aus wasser- und abfallrechtlicher Sicht (vgl. § 7 Abs. 3 KrWG „ordnungsgemäß“) unbedenklich.

b) Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten (1. Ausnahme)

Ausnahmen von dem dargestellten Grundsatz bodenschutzrechtlicher Vorsorgeanforderungen gelten für die Umlagerung von Bodenmaterial innerhalb von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten. Erhöhte Schadstoffgehalte liegen in einem Gebiet insbesondere vor, wenn auf der Basis flächenrepräsentativer Daten aus dem betrachteten Gebiet der Medianwert zu einem Schadstoff den entsprechenden Vorsorgewert nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreitet.

aa)

Bei Böden mit naturbedingt oder auch großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten besteht nach **§ 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV** die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte (unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu den entsprechenden Prüfwerten) nur dann, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge durch die nach § 7 Satz 1 BBodSchG Verpflichteten nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen.

Die Auslöseschwelle für die Erforderlichkeit vorsorgender Maßnahmen nach Bodenschutzrecht bei der Umlagerung von Bodenmaterial ist danach in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten vergleichsweise höher, weil hier allein eine Vorsorgewertüberschreitung durch die Bodeneinwirkung Maßnahmepflichten nicht auslöst.

bb)

Sofern eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffen beabsichtigt ist, stellt eine Ausnahmeregelung **§ 12 Abs. 10 Satz 1 BBodSchV** für die Einzelmaßnahme dar. Inhalt der Ausnahmeregelung ist dabei die Zulässigkeit einer Bodenmaterialverlagerung innerhalb eines umgrenzten Gebietes, obwohl das Bodenmaterial die schadstoffbezogenen Anforderungen des § 12 Abs. 2, 1. Anstrich BBodSchV i. V. mit § 9 BBodSchV nicht erfüllt. Alle übrigen Anforderungen des § 12 BBodSchV werden von der Ausnahmeregelung dagegen nicht berührt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung ist,

- dass es sich um eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffen handelt,
- am Aufbringungsort die vorliegende Schadstoffsituation nicht nachteilig verändert wird (Verschlechterungsverbot) und die Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und
- die erforderlichen, insbesondere gebietsbezogenen Informationen vorliegen.

Keine Voraussetzung ist dagegen die behördliche Festlegung des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden.

In Gebieten mit relativ einheitlichem Belastungsniveau können in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Ableitung von Hintergrundwerten gebietsbezogene Beurteilungswerte für die Teilgebiete abgeleitet werden (z. B. 90. Perzentil der gebietsbezogenen Hintergrundwerte). Auf diese Weise kann dem Gebot ausreichend Rechnung getragen werden, dass am Aufbringungsort eine nachteilige Veränderung der Schadstoffsituation sowie eine zusätzliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vermieden wird, weil eine Verlagerung von Bodenmaterial oberhalb des "allgemein vorhandenen Belastungsniveaus" ausgeschlossen wird.

Selbstverständlich ist in jedem Fall ein ausreichender Abstand zu einer möglichen Gefahrensituation zu berücksichtigen, d. h. die entsprechenden Prüfwerte der zukünftigen Nutzungen sind sicher zu unterschreiten. Zukünftige Nutzungen und damit die entsprechenden Prüfwerte sind zu berücksichtigen.

In Gebieten mit heterogener Belastungssituation ist unter den Umständen des Einzelfalles zu prüfen,

- ob durch gebietsinterne Abgrenzungen sich Teilgebiete mit relativ einheitlichem Belastungsniveau ergeben und/oder
- wie den in § 12 Abs. 10 Satz 1 BBodSchV genannten Anforderungen "keine zusätzliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen" und "Verschlechterungsverbot am Aufbringungsort" ausreichend Rechnung getragen werden kann. Hierzu empfiehlt es sich differenzierte „gebietsbezogener Beurteilungswerte“ festzulegen sowie bei der Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes Untersuchungspflichten auf die bestehenden Verhältnisse abzustimmen.

cc)

Soll im Einzelfall eine Verlagerung von Bodenmaterial mit erhöhten Schadstoffgehalten unter Berufung auf § 12 Abs. 10 BBodSchV bzw. § 9 Abs. 2 bzw. 3 BBodSchV erfolgen, so hat der Pflichtige der zuständigen Bodenschutzbehörde im Zweifelsfall nachzuweisen, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist. Dazu ist i. d. R. die Vorlage repräsentativer Bodenuntersuchungsergebnisse sowohl des für eine Verlagerung vorgesehenen Materials, des Bodens am vorgesehenen Aufbringungsort sowie in dessen Umfeld innerhalb des unterstellten Gebietes Voraussetzung.

Bei Vorliegen einer umfangreichen repräsentativen Datenbasis ergeben sich bei relativ einheitlichem Belastungsniveau auch Möglichkeiten der Einschränkung der Regeluntersuchungspflichten gem. § 12 Abs. 3 BBodSchV. So kann die Beibehaltung der Regeluntersuchungspflichten bei guter Datenlage und homogenem Belastungsniveau den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen.

c) Überschreitung der Gefahrenschwelle (2. Ausnahme)

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz bodenschutzrechtlicher Vorsorgeanforderungen (§ 7 BBodSchG) stellt die Umlagerung von Bodenmaterial im Gebiet eines für verbindlich erklärten Sanierungsplanes bzw. im Rahmen einer behördlichen Anordnung dar (§ 13 Abs. 5 BBodSchG). Hier sind nicht die Vorsorgewerte sondern die Maßstäbe der Gefahrenabwehr einzuhalten. Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich der von einer Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden soll, gilt nach § 13 Abs. 5 BBodSchG der Vorbehalt des § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG dürfen Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Dies erfordert gemäß § 35 KrWG entweder eine Planfeststellung für die Errichtung einer Deponie oder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine sonstige Abfallbeseitigungsanlage. In der Praxis bedeutete die Durchführung derartiger Verfah-

ren erhebliche Verzögerungen in der Altlastensanierung, so dass zum Teil Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG ausgesprochen wurden. Sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 BBodSchG vorliegen, kann durch eine Anordnung oder einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan ein Wiedereinbau unbeeinflusst von § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG erfolgen.

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 5 BBodSchG muss es sich zunächst um eine Altlastensanierung handeln. Voraussetzung für das Vorliegen einer Altlast ist nach der Begriffsbestimmung (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) z.B., dass es sich um eine stillgelegte Anlage handelt.

Über § 15 Abs. 3 LBodSchG kann sich eine entsprechende Anwendung auch für schädliche Bodenveränderungen (z.B. betriebene Anlagen) ergeben, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen.

Von dieser Voraussetzung ist beispielsweise bei langjährig betriebenen Wurfschießständen, von denen besonders sensible Schutzgüter betroffen sind, in der Regel auszugehen.

Weitere Voraussetzung ist, dass durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan oder eine Anordnung nach § 10 BBodSchG zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 BBodSchG sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich des Wohls der Allgemeinheit ist zunächst auf die bodenschutzrechtlichen Regelungen abzustellen. Hierbei können sich aus einer Gefährdungsabschätzung und festgelegten Sanierungszielen Anhaltspunkte ergeben, da diese bereits das Wohl des einzelnen und der Allgemeinheit berücksichtigen sollen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG).

§ 13 Abs. 5 BBodSchG bedeutet eine Verfahrenserleichterung, durch die die materiellen Anforderungen allerdings nicht verringert werden.

Die materiellen Anforderungen an das Wiederauf- oder Einbringen oder die Umlagerung von Materialien im Rahmen der Sanierung im Bereich derselben schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans ergeben sich aus § 5 Abs. 6 BBodSchV, der § 13 Abs. 5 BBodSchG konkretisiert.

Dem Verweis in § 12 Abs. 11 BBodSchV auf § 5 Abs. 6 BBodSchV ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die Regelungen des § 12 BBodSchV und die dort festgelegten weitergehenden Anforderungen nicht für die Umlagerung oder für den Wiedereinbau von Bodenmaterialien im Rahmen der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gelten.

Allerdings verdeutlicht § 5 Abs. 6 BBodSchV auch, dass die Möglichkeiten der Umlagerung und des Wiedereinbaus beschränkt sind auf die Fläche der schädlichen

Bodenveränderung oder Altlast bzw. auf das Sanierungsplangebiet. Bzgl. der Materialart ist die gesetzliche Eingrenzung in § 13 Abs. 5 BBodSchG maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 6 BBodSchV sind die Anforderungen des § 4 Abs. 3 BBodSchG zu erfüllen. Dies bedeutet, dass von dem umgelagerten Material keine Gefahren ausgehen dürfen. Nach § 4 Abs. 4 BBodSchG ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung zu beachten. Weiterhin ist im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit hierbei insbesondere relevant, dass von den Bodenumlagerungen keine Gefahren für das Grundwasser oder Oberflächengewässer ausgehen dürfen und ggf. geeignete Abdichtungssysteme vorzusehen sind.

Sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 BBodSchG nicht vorliegen (z.B. weil es sich nicht um Bodenmaterial handelt) oder Gefahren im Rahmen der Sanierung nicht ausgeräumt werden können und sich ein Wiedereinbau abfallrechtlich als eine Maßnahme der Abfallbeseitigung oder -verwertung darstellt, gelten die dargestellten abfallrechtlichen Anforderungen.

Umlagerung und Wiedereinbau von Bodenmaterialien im Bereich derselben schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder eines Sanierungsplangebiets sind aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht unproblematisch, sofern nach Abschluss der Maßnahme hiervon keine Gefahren mehr ausgehen.

d) Bodenmaterial in baulichen Anlagen (3. Ausnahme)

Wird Bodenmaterial in baulichen Anlagen oder bei sonstigen Maßnahmen, die nicht der Herstellung natürlicher Bodenfunktionen am Standort dienen, verwertet, ist die Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht zwingend geboten. Vielmehr müssen Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser als Ganzes also einschließlich ihrer technischen Sicherungsmaßnahmen betrachtet werden. Daraus folgt, dass von der baulichen Anlage bzw. von der Maßnahme als Ganzes nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen darf.

Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegt nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV nicht den Regelungen dieses Paragraphen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Nach dem Wortlaut ist die Anwendung der Ausnahmeregelung ausschließlich im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Umbau von baulichen und betrieblichen Anlagen zu sehen. Dies beinhaltet, dass die damit verbundenen Tätigkeiten zeitlich überschaubar und eingrenzbar, also auf die Zeit der Bautätigkeiten beschränkt sind. Für anfallendes Bodenmaterial, das bei Unterhaltungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit von bestimmten Anlagen fortlaufend durch-

geführt werden müssen, anfällt, ist nach Abs. 2 Satz 2 keine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Bei Errichtung und Umbau baulicher oder betrieblicher Anlagen handelt es sich beim ausgehobenen Material, wenn es im Bereich desselben Grundstücks verbleibt und bald wieder am gleichen Ort eingebaut wird, nicht zwangsläufig um Abfall. Beim Wiedereinbau gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV nicht. Nicht mehr benötigtes / überschüssiges Material unterliegt den abfallrechtlichen Anforderungen.

e) Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (4. Ausnahme)

Eine Regelausnahme zur Verfüllung in tieferen Bodenschichten, z.B. bei Abgrabungen oder zum Massenausgleich beschreibt das sog. „Verfüllungspapier“ von LABO/LAGA/LAWA. Danach können - unter Berücksichtigung weiterer Randbedingungen – die sog. Z0*-Werte für dieses Material angewandt werden.

4. Anforderungen an die Überwachung

Bei der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten richtet sich die Überwachung nach den Regelungen in § 15 BBodSchG und den konkretisierenden Bestimmungen in § 5 BBodSchV. Das Erreichen des Sanierungsziels sowie die dauerhafte Sicherung des Sanierungserfolges sind gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen. Dies gilt auch für das dabei umzulagernde oder einzubauende Material.

Um dies zu gewährleisten, haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, im Rahmen der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes oder einer behördlichen Anordnung nach § 10 BBodSchG Nebenbestimmungen festzulegen. Welche Anforderungen in diesem Sinne gestellt werden, muss in jedem Einzelfall in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität einer Maßnahme sowie der zukünftigen Nutzung des Geländes entschieden werden.

Sofern das umzulagernde Bodenmaterial abfallrechtlichen Anforderungen unterliegt, regelt das Abfallrecht auch die Überwachung. Daneben sind bodenschutzrechtliche Anforderungen an die Überwachung zu berücksichtigen.

Gem. § 12 Abs. 3 BBodSchV haben die nach § 7 BBodSchG zur Vorsorge Verpflichteten bereits vor dem Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien die notwendigen Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Hiermit soll vermieden werden, dass ungeeignete Materialien aufgebracht werden, die dann ggf. wieder kostenträchtig entfernt werden müssen.

Die Notwendigkeit von Untersuchungen wird sich immer dann ergeben, wenn die Herkunft der Materialien nicht eindeutig zurückverfolgt werden kann. Bei dem einge-

setzten Bodenmaterial wird es vor allem darauf ankommen, den Herkunftsort zu benennen. Wird Bodenmaterial z. B. von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nicht in einem Gebiet geogen oder siedlungsbedingt erhöhter Schadstoffgehalte liegen eingebaut, kann davon ausgegangen werden, dass keine Notwendigkeit für Untersuchungen besteht.

Die zuständige Behörde hat jedoch die Möglichkeit, Untersuchungen der stofflichen Qualität der eingesetzten Materialien anzuordnen. Ferner kann sie Untersuchungen hinsichtlich der Bodeneigenschaften am Standort anordnen, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu befürchten ist. Um der Behörde bereits frühzeitig eine entsprechende Untersuchungsforderung zu ermöglichen, sieht § 2 Abs. 2 LBodSchG für bestimmte Fallgestaltungen eine Anzeigepflicht vor.

Beim Einbau von Materialien eines anderen Herkunftsorts können grundsätzlich auch Regelungen für eine Eingangskontrolle mit den notwendigen Schritten wie,

- organoleptische Kontrolle,
- Prüfung der Begleitpapiere (u. a. Untersuchungsergebnisse) sowie
- Probenahme /Analyse im Einzelfall aufgrund der Herkunft bzw. aufgrund von Ergebnissen bei der organoleptischen Kontrolle

notwendig werden.

Dabei sollte eine Dokumentation der Ergebnisse der Eingangskontrolle hinsichtlich

- Menge des Erdaushubs,
- Ergebnisse der organoleptischen Kontrolle bzw.
- Ergebnisse der durchgeführten Analysen sowie
- Ort der Einbaustelle

erfolgen. Die Ergebnisse von Untersuchungen der Bodeneigenschaften am Standort sowie evtl. durchgeführte Kontrollprüfungen sollten ebenfalls dokumentiert werden.

Um bei einer späteren Überprüfung belastetes Bodenmaterial einer bestimmten Charge und damit einem Abfallerzeuger zuzuordnen, empfiehlt es sich darüber hinaus in Einzelfällen, die tatsächlichen Einbaustellen genau zu erfassen.

Bei größeren Maßnahmen sollte die Einschaltung eines Fremdgutachters erwogen werden. Grundsätzlich ist jedoch auch bei kleineren Maßnahmen zumindest eine stichprobenhafte Kontrolle der Ablagerungen sinnvoll.

Darüber hinaus wird zur Überwachung von Materialaufbringungen auf die Möglichkeit der Anordnungen zur Nachweisführung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG hingewiesen.